

# Satzung des Fördervereins Grundschule St. Laurentius Saarburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweckbestimmung

- (I) Der Verein „Förderverein Grundschule St. Laurentius Saarburg e.V.“ hat seinen Sitz in 54439 Saarburg.
- (II) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (III) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zweck des Vereins ist:
- Die Grundschule St. Laurentius Saarburg als Bildungs- und Erziehungsstätte ideell zu unterstützen.
  - Zur Verbesserung der äußeren schulischen Verhältnisse der Grundschule St. Laurentius Saarburg beizutragen.
  - Die Grundschule St. Laurentius Saarburg in ihren schulischen und erzieherischen Bestrebungen zu unterstützen.
  - Die Verbindung zwischen Eltern, Schülern (auch ehemaligen Schülern) und Lehrern zu stärken und den Zusammengehörigkeitsgedanken zu fördern.
  - Der Verein setzt sich für die Belange von Kindern ein (gemeinwesenorientiertes Arbeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit)
- (IV) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (V) Vom Verein zu Gunsten der Grundschule St. Laurentius angeschaffte Gegenstände bleiben im Eigentum des Vereins.
- (VI) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins in das Eigentum des Schulträgers der Grundschule St. Laurentius über, mit

der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Grundschule St. Laurentius Saarburg zur Verfügung zu stellen.

## § 2 Mitgliedschaft

- (I) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (II) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - durch Tod.
  - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen groben Verstoßes gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins erfolgen kann.
- (III) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verzug der Beitragszahlung von länger als sechs Monaten.
- (IV) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (V) Für die Kündigung der Mitgliedschaft gilt als Stichtag der 31.8. des laufenden Jahres. Bei Vorstandsmitgliedern sowie dem Amt des Kassenprüfers wird die Beendigung der Mitgliedschaft erst mit der Neuwahl des Vorstands oder mit der Berufung eines Ersatzmitglieds gültig.
- (VI) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund

erfolgen, insbesondere wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitgliedes dem Ziel oder dem Ansehen des Vereins widersprechen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen durch Vorstandsbeschluss aus gegebenem Grund bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung.

- (VII) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

- (I) Jedes Mitglied mit Ausnahme von § 2 Abs. VII ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (II) Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (II) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. Oktober zu entrichten. Die Zahlung des Beitrags erfolgt jährlich im Voraus.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (I) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- (I) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung.  
Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Mailadresse des Mitgliedes und hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung der Einladung im örtlichen Amts-/Kreisblatt.

Der Vorstand kann sich zur Ladung von Eltern der Vermittlung durch den Klassenlehrer bedienen. Die Einladung wird in diesem Fall den Schülern mitgegeben, wobei der Erhalt von dem Mitglied innerhalb von drei Werktagen dem Klassenlehrer durch Unterschrift auf dem Einladungsvordruck zu bestätigen ist. Die Ladungsfrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des dritten Werktages, der auf die Aushändigung der Einladung folgt.

- (II) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis zur Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragen. Über die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
  
- (III) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt insbesondere über:
  - die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme §6 (IV)
  - die Wahl zweier Kassenprüfer (die nicht dem Vorstand angehören) für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - die Genehmigung der Datenschutzordnung des Vereins
  - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Ausschließung eines Mitgliedes
  - die Auflösung des Vereins
  - Satzungsänderungen
  
- (IV) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei deren Verhinderung von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (V) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung der Mitgliederversammlung hinzuweisen.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind Ja- und Nein-Stimmen.  
Die Art der Abstimmung und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragen, so ist diesem Antrag Folge zu leisten.  
Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (VI) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.  
Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (VII) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom geschäftsführenden Vorstand mit der Niederschrift aufzubewahren ist.
- (VIII) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## § 6 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) bis zu vier Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- (II) Der Vorstand unter Abs. (I) Nr. a) und b) regelt in seiner konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung für die jeweilige Amtszeit und erstellt hierzu einen schriftlichen Aufgabenverteilungsplan. Er kann Aufgaben an Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes delegieren.
- (III) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jedes Mitglied vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die dem geschäftsführenden Vorstand angehörigen Mitglieder sollen schulpflichtige Kinder in der Grundschule St. Laurentius haben.
- (IV) Zusätzlich zum gewählten Vorstand ist die Rektorin / der Rektor der Grundschule geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (V) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen. Als Vorstandsmitglieder sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
- (VI) Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion.
- (VII) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Budgetplans
  - Erstellen des Jahresberichts
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszweck und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (VIII) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Einladung kann per Email erfolgen.
- (IX) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; darunter müssen sich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befinden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag.
- (X) Über die Beschlüsse und Themen der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- (I) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Kassenbuch, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

- (II) Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 8 Datenschutz**

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen sowie in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.